

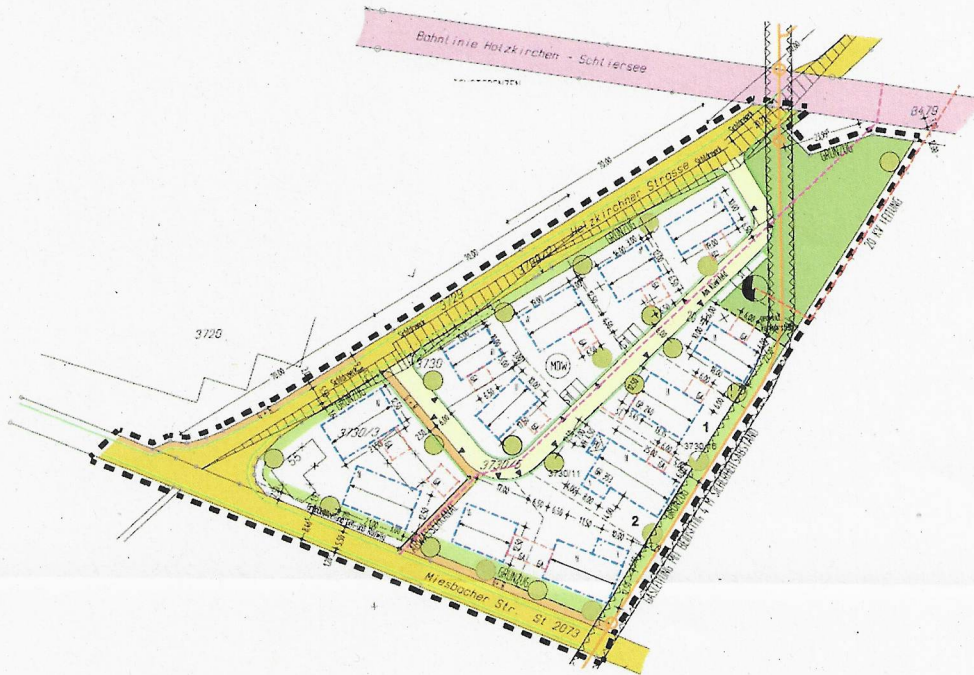


## Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner Straße / Oberlaidern“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 16.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner Straße / Oberlaidern“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.04.2024.

#### Ziele und Zweck der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Pflege- und Betreuungszentrums auf dem Grundstück Am Kleinfeld 2 – 4, Flur-Nr. 3730/3, Gemarkung Valley geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung vom 16.04.2024 wird bis einschließlich 24.05.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Valley unter

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)

während der Dauer der nachfolgenden Frist

**24.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Valley, Bauamt, Zi.-Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg 1, 83626 Valley



während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

**bauverwaltung@gemeinde-valley.de**

übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – im Rathaus, Pfarrweg 1, 83626 Valley abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Valley, den 22.04.2024

Gemeinde Valley

*Bernhard Schäfer*

Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 24.04.2024

abzunehmen ab: 24.05.2024

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung



<b>Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO</b>	
<b>1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	
Verantwortlicher:	Gemeinde Valley
Anschrift:	Pfarrweg 1, 83626 Valley
E-Mail-Adresse:	info@gemeinde-valley.de
Telefonnummer:	08024 47734-0
<b>1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	
Verantwortlicher:	Gemeinde Valley, Datenschutz
Anschrift:	Pfarrweg 1, 83626 Valley
E-Mail-Adresse:	cert@gemeinde-valley.de
Telefonnummer:	08024 47734-0
<b>2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>	
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens	
3. Änderung des Beb.Planes Nr. 25 Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner StraÙe/Oberläindern	
Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.	
Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).	
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.	
Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).	
<b>3. Arten personenbezogener Daten</b>	
Folgende Daten werden verarbeitet:	
– Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten	
– Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind	
– Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)	

<b>4. Empfänger</b>	<p>Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung</li> <li>– Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln</li> <li>– Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne</li> <li>– Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind</li> </ul>
<b>5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</b>	<p>Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>
<b>6. Betroffenenrechte</b>	<p>Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).</p> <p>Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.</p> <p>Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wegmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.</p>